

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Mitglieder des Schweizerischen Carrosserieverbandes VSCI

1. Allgemeines

Die nachfolgenden Allgemeinen Lieferbedingungen haben Geltung für alle Lieferungen, sofern nicht schriftlich niedergelegte Änderungen vereinbart werden.

2. Angebote und Preise

Alle Preise verstehen sich netto, für Lieferungen ab Werk, zuzüglich schweizerische Mehrwertsteuer. Transportkosten, Fahrzeugüberführung, Verpackung, Leistungen und Lieferungen, die von uns nicht ausdrücklich vereinbart sind, wie insbesondere Chassisabänderungen, Vorführung der Fahrzeuge bei der Motorfahrzeugkontrolle, Treibstoffbezüge etc., werden separat in Rechnung gestellt, zuzüglich einer allfälligen schweizerischen Mehrwertsteuer.

Die Gültigkeitsdauer der Angebote ist befristet auf 3 Monate. Austauschteile werden ohne Rücksendung innert Monatsfrist zum Neupreis verrechnet.

3. Dokumente

Prospekte, Abbildungen, Zeichnungen, Projektskizzen sind unverbindlich; ebenso die darin enthaltenen technischen Angaben. Pläne, Zeichnungen und Offerten bleiben unser geistiges Eigentum, sie dürfen ohne schriftliche Genehmigung unsererseits weder Dritten zugänglich gemacht, noch kopiert oder zur Selbstanfertigung der betreffenden Gegenstände benützt werden. Eine widerrechtliche Verwendung verstösst gegen das Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb.

4. Lieferbedingungen

Die vereinbarten Liefertermine beruhen auf den Verhältnissen zur Zeit der Bestellung unter Voraussetzung normaler Materialbezugs- und Fabrikationsmöglichkeiten. Die Lieferfristen werden neu angesetzt wenn:

- a) die vereinbarten Chassisanlieferungen nicht vertragsgemäss erfolgen;
- b) ohne unser Verschulden Ereignisse irgendwelcher Art auftreten, die bei uns oder unsern Unterpelieferanten den geordneten Fortgang der Arbeiten zur Ausführung des Auftrages beeinträchtigen;
- c) die zur Ausführung des Auftrages erforderlichen Angaben uns nicht rechtzeitig bekanntgeben oder nachträglich geändert werden;
- d) die vereinbarten finanziellen Verpflichtungen nicht eingehalten werden.

Eine Verspätung in der Ablieferung gibt dem Besteller kein Recht zum Rücktritt vom Vertrag. Konventionalstrafen, Folgekosten oder Chomage aus verspäteter Lieferung können nicht geltend gemacht werden.

5. Zahlungsbedingungen

Zahlungstermine gelten als Verfalltermine. Zahlungen dürfen wegen Mängeln am Liefergegenstand oder Gegenforderungen des Bestellers nicht zurückbehalten oder gekürzt werden. Eine Verrechnung ist jedenfalls ausgeschlossen. Ohne schriftliche anderweitige Vereinbarung ist die Zahlung wie folgt vorzunehmen:

- Ein Drittel bei Auftragserteilung.
- Der Restbetrag bei Lieferbereitschaft.

Hält der Besteller die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er ohne Mahnung vom Zeitpunkt der vereinbarten Fälligkeit an einen Zins von 8 % zu entrichten. Der Ersatz weitem Schadens bleibt vorbehalten.

6. Eigentumsvorbehalt

Die verkauften Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Zahlung unser Eigentum. Wir behalten uns das Recht vor, für die von uns kreditier-

ten Waren den Eigentumsvorbehalt am Wohnort des Käufers auf dessen Kosten eintragen zu lassen. Nicht vollständig bezahlte Waren dürfen auf keinen Fall als Hinterlage, Deckung oder als Bestandteil von Hypotheken für Gebäulichkeiten dienen, noch dürfen sie verkauft oder vermietet werden ohne unsere ausdrückliche Erlaubnis; sie müssen sofort nach Empfang durch den Käufer gegen alle Risiken versichert werden.

7. Kaufrücktritt

Der Käufer akzeptiert durch Annahme der Auftragsbestätigung unsere Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Sollte der Käufer durch eigenes Verschulden den von uns bestätigten Auftrag auflösen, so ist die Verkäuferin berechtigt, unter Vorbehalt der Geltendmachung eines weiteren Schadens eine Konventionalstrafe von 15 % des Kaufpreises zu verlangen.

8. Versand und Transport

Unsere Lieferungen erfolgen ab Werk auf Kosten und Gefahr des Käufers. Reklamationen über allfällige Beschädigungen, Verlust oder Verspätungen sind zwecks Abklärung der Ursachen unverzüglich zu melden.

9. Montage

Eine allfällige Montage ausserhalb des Lieferwerkes ist im vereinbarten Preis nicht inbegriffen und unterliegt besonderer Berechnung evtl. Vereinbarung.

10. Garantie

Die Garantie für neue Verkaufsgegenstände dauert 6 Monate ab Übergabetag. Die Garantie deckt eventuelle Konstruktions- und Fabrikationsfehler, sie erstreckt sich nur auf fabrikneues Material und umfasst lediglich den Ersatz defekter Teile ausschliesslich in unseren Werkstätten oder in einem von uns beauftragten Reparaturbetrieb. Weitere Ansprüche und Forderungen sind ausdrücklich ausgeschlossen, so insbesondere ein Anspruch auf Leihfahrzeuge, Forderungen für die Entsorgung von Materialien, direkte oder indirekte Schäden wegen der durch die Vornahme der Garantie beanspruchten Zeit. Bei Handänderungen während der Garantiezeit geht die Garantie nur mit unserer ausdrücklichen Genehmigung auf den neuen Käufer über. Ausgeschlossen von der Garantie sind entstandene Schäden durch Unfall, Überbelastung, unsachgemässe Bedienung, Fahrlässigkeit, mangelhafte Wartung, von unbefugten Dritten ausgeführte Reparaturen. Jede Haftpflicht wird abgelehnt, für direkte oder indirekte Personen- oder Sachschäden, Betriebsstörungen, Arbeits- und Verdienstaussfall sowie für entgangenen Gewinn. Für eingebaute Apparate von Drittfirmen (z.B. Kühlaggregate, Messgeräte, Sonderausrüstungen, etc.) und Bestandteile wie z.B. Pneus, übernehmen wir die gleiche Garantie, wie sie uns von den betreffenden Unterpelieferanten gewährt wird.

11. Reklamationen

Falls die Reklamation nicht innert 10 Tagen erfolgt, wird das Werk als in allen Teilen genehmigt betrachtet.

12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Als Erfüllungsort und Gerichtsstand vereinbaren Besteller und Lieferfirma ausdrücklich das Domizil der Lieferfirma. Als anzuwendendes Recht gilt das schweizerische Recht.